

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

An alle Arztpraxen
im Burgenlandkreis

Gesundheitsamt
Corona-Pandemie
Rückfragen an:
-
Telefon: 03445/ 73 1790
Telefax: -
E-Mail: gesundheitsamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg
Zimmer-Nr. -

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

Informationen zur Dritten Corona-Schutz-Verordnung des Burgenlandkreises

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 4 der *Dritten Corona-Schutz-Verordnung des Burgenlandkreises (3. CoronaSch-VO BLK)* vom 29. März 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 19. April 2021 werden positiv auf das Coronavirus getestete Personen verpflichtet, sich sofort nach Kenntnis Ihrer Coronainfektion selbstständig in häusliche Quarantäne zu begeben. Dabei ist bereits der positive Erstdnachweis durch den Antigen-Schnelltest ausreichend. Es bedarf damit für die Pflicht, in Quarantäne zu treten, keiner weiteren mündlichen oder schriftlichen Verfügung des Gesundheitsamtes mehr.

Dies gilt zugleich für die Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem gemeinsamen Hausstand leben.

Grundsätzlich gilt die Dritte Corona-Schutz-Verordnung des Burgenlandkreises für alle Einwohner/-innen des Burgenlandkreises, die also ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Burgenlandkreis gemeldet haben.

Die o. g. Personen erhalten eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt, indem der Zeitraum der Quarantäne angegeben ist. Die häusliche Quarantäne endet für o.g. Person erst dann, wenn Sie sich am 14. Tag der Quarantäne in einer Apotheke, einer Arztpraxis, einer Fieberambulanz oder einem Testzentrum des Burgenlandkreises einem Schnelltest unterziehen und dieser negativ ausfällt. Sie können auf der Internet-Seite corona.burgenlandkreis.de die Testeinrichtungen finden.



Fällt der 14. Tag der Absonderung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, kann der durchzuführende Test am letzten vorangegangenen Werktag durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist durch die durchführende Stelle zu bescheinigen und von der betroffenen Person für mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen.

In der Zeit der häuslichen Absonderung haben sich die Personen ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf die ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.

Beigefügt ist ein Patientenbrief mit weiteren Informationen, der an die betroffenen Personen ausgereicht werden soll.

Alle Dokumente sind auch im Internet auf unserer Corona-Sonderseite <https://corona.burgenlandkreis.de/de/haeufige-fragen-zu-den-corona-regelungen.html> unter „Hinweise für Arztpraxen“ eingestellt und können dort heruntergeladen werden.

Vielen Dank für Ihre Mühe im Voraus.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Kraft und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Ina Schmidt
Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen
Leiterin des Gesundheitsamtes

Anlage: Patientenbrief mit Anlagen